

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kuhlwein, Dr. Penner, Weisskirchen (Wiesloch), Frau Odendahl, Dr. Böhme (Unna), Kastning, Frau Dr. Niehuis, Rixe, Dr. Apel, Bernrath, Frau Ganseforth, Frau Dr. Götte, Dr. Hauchler, Hiller (Lübeck), Ibrügger, Dr. Jens, Roth, Seidenthal, Schanz, Schmidt (Salzgitter), Frau Weiler, Frau Wieczorek-Zeul, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD**  
— Drucksache 11/1505 —

### Anerkennung der deutschen Fachhochschulabschlüsse in der EG

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Dr. von Wartenberg, hat mit Schreiben vom 12. Januar 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Abschlüsse der deutschen Fachhochschulen im Vergleich zu den entsprechenden Abschlüssen von Universitäten und technischen Hochschulen und zu den auf die gleiche Berufstätigkeit zielenden Abschlüssen der Hochschulen in den anderen EG-Staaten?

Die Neufassung von § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) stellt klar, daß die verschiedenen Hochschulformen als gleichwertige Elemente eines differenzierten Hochschulwesens nebeneinanderstehen. „Gleichwertig“ bedeutet, daß die verschiedenen Hochschulformen in den allgemeinen Regelungen für alle Hochschulen grundsätzlich gleichzubehandeln sind. Deshalb sind vor allem Aufgabenstellung, Rechtsstatus und Finanzierungssystem grundsätzlich für die verschiedenen Hochschularten gleich. Diese Gleichbehandlung schließt aber nicht aus, daß den verschiedenen Hochschularten unterschiedliche Aufgaben übertragen werden. Fachhochschulstudiengänge einerseits und Universitätsstudiengänge andererseits sind an unterschiedlichen Ausbildungszielen orientiert.

Unabhängig von den unterschiedlichen Aufgaben der Hochschulen in der Ausbildung führen die Studiengänge der Fachhoch-

schulen ebenso wie die Studiengänge der Universitäten und technischen Hochschulen zu berufsqualifizierenden Abschlüssen eines Hochschulstudiums. Deshalb setzt die Bundesregierung sich nachdrücklich für die Einbeziehung der Ausbildungen an Fachhochschulen in entsprechende EG-Richtlinien ein.

Eine abschließende Beurteilung der Abschlüsse deutscher Fachhochschulen im Vergleich zu den auf die gleiche Berufstätigkeit zielenden Abschlüssen der Hochschulen in den anderen EG-Staaten ist derzeit noch nicht möglich, weil die Darstellung der unterschiedlichen Studiengänge anderer EG-Staaten im Rahmen der Arbeiten an den jeweiligen Richtlinienentwürfen nicht abgeschlossen ist und dementsprechend ein beurteilender Vergleich zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch die Bundesregierung nicht durchgeführt werden kann.

2. Was hat die Bundesregierung bewogen, bei ihrer Zustimmung zur Architekten-Richtlinie (EG) eine vierjährige praktische Tätigkeit als Äquivalent für ein fehlendes Studienjahr anzusehen?

Die Bundesregierung hat sich während der langwierigen Verhandlungen über die Architekten-Richtlinie stets mit Nachdruck für eine Einbeziehung der an deutschen Fachhochschulen verliehenen Diplome in die gegenseitige Anerkennung eingesetzt. Hinsichtlich der dreijährigen Fachhochschulausbildungen stieß sie dabei allerdings lange Zeit auf den hartnäckigen Widerstand nahezu aller anderen Mitgliedstaaten, die eine Mindeststudienzeit von vier Jahren für unerlässlich hielten.

Dennoch ist es dank der nachdrücklichen Bemühungen der Bundesregierung gelungen, eine Regelung durchzusetzen, die die Einbeziehung aller deutschen Fachhochschuldiplome von Architekten ermöglicht. Nach übereinstimmender Auffassung von Bund und Ländern sollten Ausbildungen mit dreijährigen Regelstudienzeiten an Fachhochschulen nicht in Frage gestellt werden. Andererseits wären diese wahrscheinlich nicht in die Architekten-Richtlinie mit einbezogen worden, wenn die Bundesregierung der schließlich gefundenen Regelung nicht zugestimmt hätte.

Die Zustimmung der Bundesregierung zur Architekten-Richtlinie bedeutet nicht, daß eine vierjährige Zeit der Berufserfahrung als Äquivalent für ein fehlendes Studienjahr angesehen wurde. Das Erfordernis einer vierjährigen Berufserfahrung für die Absolventen einer dreijährigen Ausbildung an Fachhochschulen wurde vielmehr als annehmbar angesehen, weil nach den Architekten-gesetzen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für die Eintragung in die Architektenlisten der Architektenkammern im Anschluß an die Hochschulausbildung ebenfalls eine Berufstätigkeit von mehrjähriger Dauer gefordert wird (sowohl für die Absolventen der technischen Hochschulen/Universitäten als auch für Absolventen der Fachhochschulen). Die in der Architekten-Richtlinie für Fachhochschulabsolventen getroffene Regelung erschien deshalb durchaus annehmbar, zumal eine wie auch immer gear-tete Prüfung nicht erforderlich ist.

3. Wurde und wird bei der gegenseitigen Anerkennung der Diplome in der EG neben der Dauer des Studiums auch ein Vergleich der Studieninhalte angestellt, und zu welchem Ergebnis hat dieser Vergleich in bezug auf die Studieninhalte an den deutschen Fachhochschulen geführt?

Bei der Beschreibung von Ausbildungen, die in EG-Richtlinien einbezogen werden sollen, ist bisher unterschiedlich vorgegangen worden. In früheren Richtlinien (z. B. Ärzte) wurden u. a. Lehrveranstaltungsstunden genannt, die absolviert sein müssen. In der Architekten-Richtlinie werden in allgemeiner Form Kenntnisse und Fähigkeiten beschrieben, deren Vermittlung während der Hochschulausbildung gewährleistet sein muß. Durch die Einbeziehung der Architektur-Studiengänge der Fachhochschulen in die Architekten-Richtlinie ist bestätigt worden, daß diese Studiengänge, zusammen mit berufspraktischer Tätigkeit, die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln können. Dabei sind auch die verschiedenen Elemente beachtet worden, die eine Straffung der Fachhochschulstudiengänge bewirken. Die Vorbehalte anderer Delegationen gegenüber der Einbeziehung der Fachhochschulstudiengänge bezogen sich weniger auf die Studieninhalte, sondern mehr auf die Dauer der Ausbildung an Fachhochschulen. Wettbewerbsüberlegungen auch im Hinblick auf den Berufszugang hatten dabei wahrscheinlich erhebliche Bedeutung.

Bei künftigen EG-Anerkennungsregelungen soll auf einen detaillierten inhaltlichen Abgleich der Ausbildungsgänge der Mitgliedstaaten verzichtet und vielmehr von dem Ansatz einer globalen Anerkennung auf der Basis des gegenseitigen Vertrauens in die Gleichwertigkeit der Ausbildungsgänge der Mitgliedstaaten ausgegangen werden. Soweit Fragen offenbleiben, wird ein möglicher Ansatz in einem geeigneten Zeitausgleich gesehen. Dies kommt u. a. bei Fachhochschulausbildungen in Betracht.

4. Hat die Bundesregierung bei den Verhandlungen in der EG darauf hingewiesen, daß die tatsächliche Studienzeit an den deutschen Fachhochschulen in den technischen Fachrichtungen schon heute mindestens acht Semester beträgt, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus für die Verhandlungen?

Die Bundesregierung hat bei den Verhandlungen darauf hingewiesen, daß sich die Regelstudienzeit um die Dauer der Examenzeit verlängern kann. Ein Hinweis darauf, daß die Regelstudienzeit überwiegend nicht eingehalten werde und die eigentliche Studienzeit deshalb länger als sechs Semester sei, wäre nicht sachdienlich gewesen.

Normierungen wie in Richtlinien der EG können nur von nationalen Normierungen ausgehen. Das gilt insbesondere bei der gegenseitigen Anerkennung von Ausbildungen für die Regelstudienzeiten. Abweichungen von diesen sind auch in anderen EG-Staaten nicht außergewöhnlich. Die Gründe dafür können unterschiedlichster Natur sein. In der Regel sagt die tatsächliche Dauer

eines Studiums weder positiv noch negativ etwas über die Qualifikation des Hochschulabsolventen aus.

5. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß eine mindestens vierjährige Berufspraxis ein Äquivalent für ein Studienjahr darstellt, und wenn nein, eine wie lange Berufspraxis hält die Bundesregierung für angemessen, wenn die anderen EG-Partner auf zusätzlicher Berufspraxis bestehen sollten?

Die Bundesregierung ist grundsätzlich der Auffassung, daß die deutschen Fachhochschulausbildungen mit den Hochschulausbildungen anderer Mitgliedstaaten für den Berufszugang gleichwertig sind. Sie wird diese Auffassung im Rahmen der derzeitigen Verhandlungen über weitere EG-Anerkennungsregelungen mit Nachdruck weiter vertreten.

Wie bereits zu Frage 2 ausgeführt, konnte bei der Architekten-Richtlinie im Falle der dreijährigen deutschen Fachhochschulausbildungen im Rahmen eines schwierigen Kompromisses das zusätzliche Erfordernis einer vierjährigen Berufserfahrung akzeptiert werden. Die Annahme dieses Kompromisses wurde aufgrund der Regelung der Architektengesetze der Bundesländer, wonach für die Eintragung in die Architektenliste ohnehin eine mehrjährige Berufspraxis gefordert wird, wesentlich erleichtert.

Der Richtlinienvorschlag über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome sieht für das Aufnahmeland die Möglichkeit vor, als Ausgleich für einen im Einzelfall bestehenden Unterschied in der Dauer der Hochschulausbildung in den Mitgliedstaaten den Nachweis einer zusätzlichen praktischen Berufstätigkeit bis zur doppelten Länge zu verlangen. Diese Regelung ist nicht speziell auf Fachhochschulabschlüsse abgestellt, sondern gilt für Hochschulausbildungen jeglicher Art. Sie ist auch für die Bundesrepublik Deutschland von Interesse, so z. B. in den Fällen, in denen die deutsche Ausbildung wegen des zusätzlichen Erfordernisses eines Vorbereitungsdienstes erheblich länger als im Herkunftsland ist. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine generelle Kompensationsregelung der geschilderten Art eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung der deutschen Fachhochschulausbildungen in die EG-weite Anerkennung darstellen könnte.

6. Ist sichergestellt, daß in die Studiengänge integrierte Praxissemester an deutschen Fachhochschulen als Hochschulsesemester angerechnet werden?

Ja. Soweit die Fachhochschulausbildung durch die Einbeziehung von Praxissemestern vier Jahre umfaßt, erfolgt die Anerkennung nach der allgemeinen Regelung der Architekten-Richtlinie, d. h. die Ausbildung wird unter den gleichen Voraussetzungen anerkannt wie die entsprechenden Abschlüsse von wissenschaftlichen

und technischen Hochschulen. Diese Auslegung hat sich ungeachtet eines abweichenden Votums des sog. Beratenden Ausschusses vom 29. Juli 1987 inzwischen auch bei den anderen Mitgliedstaaten sowie bei der Kommission durchgesetzt, die für die Veröffentlichung der anzuerkennenden Diplome im Amtsblatt verantwortlich ist.

7. Welche Regelstudienzeiten hält die Bundesregierung an den Fachhochschulen für angemessen, und ist sie gegebenenfalls bereit, sich für eine vierjährige Regelstudienzeit einzusetzen, wenn so die Voraussetzung für eine europäische Anerkennung auch ohne zusätzliche Berufspraxis gegeben wäre?

Das HRG schreibt eine bestimmte Regelstudienzeit für Fachhochschulausbildungen nicht vor.

Seit 1983 hat sich die Bundesregierung allerdings für eine Regelstudienzeit der Fachhochschulstudiengänge eingesetzt, die sechs Studiensemester in der Hochschule und zwei in das Studium integrierte Praxissemester, insgesamt also vier Jahre, umfaßt. Die Bundesregierung setzt sich auch weiterhin für die Einführung von Praxissemestern bei denjenigen Fachhochschulen ein, die eine solche Regelung noch nicht kennen. Durch die Neufassung von § 10 Abs. 4 HRG ist ermöglicht worden, Praxissemester in die Regelstudienzeit einzubeziehen.

Einige Länder haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht; dies gilt insbesondere für die Länder Baden-Württemberg und Bayern, in denen Studiengänge an Fachhochschulen mit integrierten Praxissemestern generell auf vier Jahre festgelegt sind. Dies gilt aber auch für bestimmte Studiengänge in allen anderen Ländern (beispielsweise Mathematik) bzw. einige Studiengänge an bestimmten Fachhochschulen in einzelnen Ländern. Auch die neue Regelung für Nordrhein-Westfalen, die bei sechs Studiensemestern, einem Praxissemester und einem Prüfungssemester auf eine Regelstudienzeit von vier Jahren kommt, hält die Bundesregierung für zweckmäßig.

Es ist davon auszugehen, daß angesichts der zunehmenden Tendenz, Praxissemester in Fachhochschulstudiengänge zu integrieren, die Studiendauer an Fachhochschulen mittelfristig im Durchschnitt vier Jahre erreichen wird. Die Bundesregierung hält es allerdings nicht für richtig, vierjährige Regelstudienzeiten nur deshalb anzustreben, weil so im Rahmen der EG die Voraussetzungen für eine Anerkennung auch ohne zusätzliche Berufserfahrung erreicht werden könnten. Auch für die Regelung in Nordrhein-Westfalen war das nicht der entscheidende Beweggrund, Regelstudienzeiten müssen vor allem unter den Aspekten der deutschen Bildungspolitik und im Hinblick auf die in der Bundesrepublik Deutschland erforderliche Berufsqualifizierung festgesetzt werden.

8. Teilt die Bundesregierung Befürchtungen, daß bei der Festschreibung von zusätzlicher Berufspraxis in die geplante Ingenieur-Richtlinie (EG) auch im Inland die Diplom-Ingenieure (FH) erst nach dieser Berufspraxis als vollwertige Ingenieure anerkannt werden?

Nein. Weder die Architekten-Richtlinie noch die derzeit in den Ratsgremien beratenden EG-Vorhaben für weitere Anerkennungsregelungen haben Auswirkungen auf den Berufszugang deutscher Fachhochschulabsolventen im Inland. Regelungsgegenstand sind ausschließlich die Kriterien für die Anerkennung der Diplome im Falle einer Betätigung in einem anderen EG-Mitgliedstaat.

9. Schließt die Bundesregierung aus, daß, sollte die Architekten-Richtlinie (EG) Modell für die Anerkennung auch der anderen Fachhochschulabschlüsse werden, nach Verwirklichung des Gemeinsamen Europäischen Marktes ab 1992 deutsche Fachhochschulabsolventen auch im Inland erst nach der berufspraktischen Phase ein voll anerkanntes Diplom erhalten?

Zu der Frage nach den möglichen Auswirkungen der angesprochenen EG-Regelungen auf den Berufszugang im Inland wird auf die Antwort auf Frage 8 verwiesen. Das Datum 1992 für die Vollendung des Binnenmarktes läßt diese Aussagen unberührt. Dieses Datum ist eine politische Zielvorgabe ohne unmittelbare rechtliche Wirkungen. Die Anerkennung der Diplome bei einer Betätigung in einem anderen Mitgliedstaat ist EG-rechtlich erst dann gesichert, wenn die einschlägigen Anerkennungsrichtlinien verabschiedet sind.

10. In welcher Form und bis wann soll die Architekten-Richtlinie (EG) in nationales Recht umgesetzt werden, und welche Folgen ergeben sich daraus gegebenenfalls für die Anerkennung der Fachhochschul-Diplome im Inland im Vergleich zu den Diplomen von Universitäten und technischen Hochschulen?

Nach Artikel 31 Abs. 1 der Architekten-Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen 24 Monaten nach dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe (5. August 1985) nachzukommen. Für die Umsetzung der Bestimmungen über den Dienstleistungsverkehr haben die Mitgliedstaaten eine Frist von drei Jahren.

Nach der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern obliegt die Durchführung der Architekten-Richtlinie den Bundesländern. Die fachlichen Vorarbeiten zur Anpassung der Architektengesetze der Bundesländer sind abgeschlossen.

Wie bereits in den Antworten auf die Fragen 8 und 9 ausgeführt, ergeben sich durch die Richtlinie keine Änderungen in bezug auf die Ausbildung und den Zugang zum Architektenberuf von deutschen Absolventen im Inland. Insoweit sind somit auch keine Umsetzungsmaßnahmen erforderlich.

11. Hat die Bundesregierung sichergestellt, daß Absolventen von Fachhochschulen aus nicht der EG angehörenden Staaten die für eine volle Anerkennung ihres Diploms erforderliche Berufserfahrung in der Bundesrepublik Deutschland sammeln können?

Die Bundesregierung unternimmt im Rahmen der Zuständigkeiten des Bundes das Erforderliche, um sicherzustellen, daß Absolventen von Fachhochschulen aus nicht der EG angehörenden Staaten die für eine volle Anerkennung ihrer Diplome erforderliche Berufserfahrung in der Bundesrepublik Deutschland sammeln können.

12. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, daß die nach der Architekten-Richtlinie (EG) bzw. einer künftigen Ingenieur-Richtlinie erforderliche Berufserfahrung gegebenenfalls auch in Tochterfirmen deutscher Unternehmen im Ausland gesammelt wird?

Nach der Architekten-Richtlinie muß im Falle dreijähriger Fachhochschulausbildungen eine vierjährige Berufserfahrung in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen werden. Demgegenüber spricht der derzeit beratene Richtlinienvorschlag für eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome nur ganz allgemein davon, daß der Aufnahmestaat im Falle einer längeren Ausbildungsdauer als im Herkunftsland eine zusätzliche Berufserfahrung verlangen kann, ohne daß der Ort dieser Berufserfahrung näher festgelegt ist. Die Bundesregierung wird sich bei den weiteren Beratungen der einschlägigen EG-Vorhaben dafür einsetzen, daß solche Festlegungen möglichst vermieden werden.

13. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um die deutschen Fachhochschulabschlüsse in die Richtlinien des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, über die augenblicklich verhandelt wird, einzubeziehen, und zieht die Bundesregierung eine Einbeziehung der Fachhochschulabschlüsse in diese Richtlinie jeweiligen Sonderregelungen vor?

Die derzeitigen Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome haben zu einem konsolidierten Text geführt, der alle deutschen Fachhochschulausbildungen für die EG-weite Anerkennung abdeckt. Die Bundesregierung wird sich mit allem Nachdruck dafür einsetzen, daß in den weiteren Verhandlungen diese Regelung erhalten bleibt. Die Bundesminister Dr. Bangemann und Möllemann haben in Schreiben an die Vizepräsidenten der EG-Kommission Lord Cockfield und Marin die EG-Kommission um weitere Unterstützung dieses Anliegens gebeten.

Die Bundesregierung wird sich während der deutschen Präsidentschaft dafür einsetzen, daß dieses wichtige Vorhaben vorangebracht wird.

Parallel zu den Verhandlungen über die allgemeine Regelung zur

Anerkennung der Hochschuldiplome wird in Brüssel über die Frage einer besonderen Ingenieur-Richtlinie beraten. Dabei werden zunächst verschiedene Grundsatzfragen erörtert, bevor die Grundsatzentscheidung über eine besondere Ingenieur-Richtlinie getroffen werden kann. Ein aktueller Entwurf dafür liegt noch nicht vor.

Die Bundesregierung wird sich bei ihrer Stellungnahme von der Überlegung leiten lassen, ob die Anerkennung der deutschen Fachhochschuldiplome rascher und effektiver auf dem Wege einer besonderen Ingenieur-Richtlinie oder aber im Rahmen der allgemeinen Richtlinie erreicht werden kann.